

1. Allgemeines

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur für Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit uns, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird. Über Änderungen unserer AGB werden wir den Besteller in diesem Fall unverzüglich informieren.

(2) Der Besteller erkennt unsere AGB mit Vertragsschluss an, wenn er nicht unverzüglich schriftlich Widerspruch erhebt.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Die Auslieferung unserer Ware bedeutet in keinem Fall eine Anerkennung etwaiger anders lautender Einkaufsbedingungen des Bestellers. Wir sind nicht verpflichtet, zuvor dessen Einkaufsbedingungen zu widersprechen, soweit sie von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Schreib-, Rechenfehler und sonstige offenbare Unrichtigkeiten in unseren Erklärungen können wir jederzeit berichtigen.

2. Beratung, Angebot, Auftragsbestätigung

(1) Anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift geben wir nach bestem Gewissen aufgrund unserer Erfahrungen, den einschlägigen technischen Normen und den anerkannten Regeln der Technik. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren sind unverbindlich und befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.

(2) Unsere Angebote sind freibleibend. Die in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen und Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich.

(3) Erst die Bestellung der Ware gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Aufträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder dadurch, dass wir auf die Bestellungen hin mit der Verarbeitung beginnen, zustande.

(4) Weicht unsere Auftragsbestätigung von den zur Zeit der Bestellung gültigen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen ab, werden wir den Besteller nach Möglichkeit darauf hinweisen. Die Abweichungen gelten als genehmigt, wenn der Besteller ihnen nicht unverzüglich widerspricht und wir ihm im Zusammenhang mit der Auftragsbestätigung auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen haben. § 377 HGB bleibt im Übrigen unberührt.

3. Auftragsausführung; Kosten für spezielle Werkzeuge

(1) Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem Stand der Technik im Rahmen der material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität, sofern nicht mit dem Besteller spezifische Ausführungsmodalitäten vereinbart sind.

(2) Qualitätssicherungsvorschriften und Richtlinien des Bestellers sind für uns nur verbindlich, soweit wir dies schriftlich bestätigt haben.

(3) Erstmuster gemäß VDA-Richtlinie erstellen wir aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Besteller.

(4) DIN-Normen oder vergleichbare technische Normen werden nur Vertragsbestandteil, wenn deren Geltung für jeden einzelnen Auftrag gesondert vereinbart wird. Können wir die vom Besteller geforderten technischen Daten nicht einhalten, so sind wir verpflichtet, im Angebot oder im Erstmusterprüfbericht, spätestens aber in der Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bestehen dann nicht.

(5) Die Qualitätsüberprüfung des Liefergegenstandes wird ersetzt durch die Prüfung der Prozessparameter, sofern eindeutige Korrelationen gegeben sind und eine Überprüfung der Liefergegenstände selbst bei der Bestellung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Fertigungsbegleitende Kontrollen beziehen sich auf Prozessparameter.

(6) Eine Dokumentationspflicht besteht nur für diejenigen Liefergegenstände, bei denen dies schriftlich vereinbart worden ist.

(7) Der Einblick in den Produktionsablauf und die Fertigungs- und Prüfungsunterlagen bedarf der vorherigen Zustimmung unserer Geschäftsführung. Ein solcher Einblick kann nicht in jedem Fall gewährt werden, insbesondere soweit Fertigungsgeheimnisse davon betroffen sind. Dies gilt grundsätzlich auch für die Durchführung von QS-Audits.

(8) Soweit dies dem Besteller zumutbar ist, sind wir zu Teilleistungen und -lieferungen berechtigt.

(9) Soweit für die Ausführung von Aufträgen spezielle Werkzeuge (einschließlich besondere Gestelle, Wärmeträger und andere Anlagen) erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten für Material und Fertigung (anteilige Werkzeugkosten), wenn nicht anders vereinbart, zu Lasten des Bestellers.

(10) Die Werkzeuge werden von uns in regelmäßigen Abständen auf Funktionstüchtigkeit und Abnutzung überprüft und erforderliche Wartungsarbeiten sofort durchgeführt.

(11) Ist der Auftrag beendet, für welchen die speziellen Werkzeuge beschafft bzw. gefertigt worden sind, so sind wir 6 Monate zur Aufbewahrung dieser Werkzeuge verpflichtet, es sei denn, der Besteller verlangt, etwa im Hinblick auf eventuell spätere Folgeaufträge vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht, schriftlich die weitere Aufbewahrung. In diesem Fall sind wir berechtigt, die notwendigen Kosten für die weitere Aufbewahrung zu berechnen.

(12) Das Werkzeug, einschließlich der dazugehörigen Zeichnungen, verbleibt auch nach endgültiger Durchführung des Auftrages in unserem Eigentum.

(13) Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die der Lieferer zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.

(14) Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt der Lieferer Eigentümer der für den Besteller durch den Lieferer selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen

nachkommt. Der Lieferer ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.

(15) Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Bestellers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferer bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Der Lieferer hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.

(16) Bei bestellereigenen Formen gemäß Absatz 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in unserem Betrieb hergestellten Sache gilt. Soweit im Einzelfall dennoch Werkvertragsrecht Anwendung findet, verzichten die Parteien auf eine förmliche Abnahme. Dem Besteller obliegt es, eine Wareingangskontrolle durchzuführen. Werden innerhalb von sechs Werktagen nach Abholung oder Versand keine Beanstandungen erhoben, gilt die Ware als abgenommen. Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der Besteller die Lieferung nicht innerhalb von sechs Werktagen nach Mitteilung, dass die Lieferung in unseren Geschäftsräumen abnahmefähig zur Abholung bereit steht, abholt. Voraussetzung für den Eintritt der vorstehenden Abnahmefiktion ist jedoch, dass wir den Besteller in der Versand- bzw. Bereitstellungsmitteilung auf die Rechtsfolgen seines Schweigens oder Untätigbleibens hingewiesen haben.

4. Gefahrenübergang, Abnahme, Transportmittel

(1) Ist vereinbart, dass die Ware nicht in unseren Geschäftsräumen übergeben werden soll, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Falls sich die Versendung ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Ansonsten geht die Gefahr auf den Besteller in dem Zeitpunkt über, in dem wir ihn darüber informieren, dass die Lieferung in unseren Geschäftsräumen zur Abholung bereit steht. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

(2) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass nach Maßgabe des § 651 BGB auf ihr Vertragsverhältnis Kaufrecht Anwendung findet und zwar auch dann, wenn der Besteller nach § 950 BGB als Hersteller der in unserem Betrieb hergestellten Sache gilt. Soweit im Einzelfall dennoch Werkvertragsrecht Anwendung findet, verzichten die Parteien auf eine förmliche Abnahme. Dem Besteller obliegt es, eine Wareingangskontrolle durchzuführen. Werden innerhalb von sechs Werktagen nach Abholung oder Versand keine Beanstandungen erhoben, gilt die Ware als abgenommen. Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der Besteller die Lieferung nicht innerhalb von sechs Werktagen nach Mitteilung, dass die Lieferung in unseren Geschäftsräumen abnahmefähig zur Abholung bereit steht, abholt. Voraussetzung für den Eintritt der vorstehenden Abnahmefiktion ist jedoch, dass wir den Besteller in der Versand- bzw. Bereitstellungsmitteilung auf die Rechtsfolgen seines Schweigens oder Untätigbleibens hingewiesen haben.

(3) Sofern vereinbart ist, dass die Ware außerhalb unserer Geschäftsräume übergeben werden soll, bestimmen wir mangels abweichender Vereinbarung das Transportmittel und den Transportweg, ohne für die schnellstmögliche oder preisgünstigste Transportmöglichkeit einzustehen.

(4) In jedem Fall hat der Besteller bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport bei dem Beförderer unverzüglich die Schadensfeststellung zu veranlassen und uns darüber schriftlich Mitteilung zu machen.

5. Annahmeverzug

(1) Der Besteller gerät in Annahmeverzug, wenn er die für ihn bereitgestellte Ware nicht abholt, obwohl wir ihn über die Bereitstellung informiert haben.

(2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagergeld), zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro Kalenderwoche, beginnend mit dem Tag, an dem der Besteller in Annahmeverzug gekommen ist, maximal aber 5 % des Lieferwertes. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche, insbesondere aus § 373 HGB, bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Ansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Befindet sich der Besteller über einen längeren Zeitraum als zwölf Werktage im Annahmeverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

6. Lieferfristen

(1) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Abholen bereitgestellt oder an die den Transport ausführende Person übergeben wird und der Besteller gleichzeitig über die Bereitstellung zur Abholung oder die Übergabe an die Transportperson unterrichtet wird.

(2) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Lieferzeiten sind stets annähernd und unverbindlich und werden so angegeben, dass die bei ungestörtem Gang der Fabrikation eingehalten werden können. Bei Überschreitung der Lieferzeit lehnen wir Inverzugsetzung, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche ab, die damit ausgeschlossen sind.

(4) In Fällen nicht rechtzeitiger Lieferung hat der Besteller das Recht, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz statt der Leistung kann er nur nach Maßgabe von Ziffer 10 dieser AGB geltend machen. Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

(5) Werden wir an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung gehindert durch höhere Gewalt oder sonstige außergewöhnliche, von uns nicht abwendbare Umstände, z.B. Feuer oder andere Naturgewalten, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel etc., so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

(6) Im Übrigen werden wir von unserer Leistungspflicht frei, soweit wir nicht richtig oder nicht rechtzeitig durch einen Zulieferer beliefert werden. Dies gilt nur für den Fall, dass wir bereits bei Vertragsabschluss ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hatten. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert, die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet. Weitere Ansprüche des Bestellers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7. Preise und Zahlungen

(1) Die Angebots- und Listenpreise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und ohne Mehrwertsteuer.

(2) Sind feste Preise vereinbart und ändern sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung die für unsere Fertigung maßgeblichen Kostenelemente wie Werkstoffe, Löhne, Frachtsätze, Energiekosten, Steuern, Zölle usw. insgesamt nicht unerheblich, so wird über eine angemessene Preisänderung verhandelt. Scheitern die Verhandlungen, so sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt.

(3) Sofern wir nach Ziffer 3 (9) zur Teilleistung und Teillieferung berechtigt sind, können wir diese bei Auslieferung getrennt berechnen. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, können wir die Bearbeitung des restlichen Teils der Bestellung aussetzen.

(4) Wenn eine Abnahme nicht zu erfolgen hat und nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung gleichzeitig mit oder nach der Mitteilung über die Bereitstellung oder nach Übergabe an die mit dem Transport beauftragte Person. Sofern eine Abnahme zu erfolgen hat, erfolgt die Rechnungsstellung zeitgleich oder nach Abnahme.

(5) Zahlung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, binnen 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu leisten.

(6) Überschreitet der Besteller das Ziel, so werden unabhängig von einer Mahnung Zinsen in Höhe von 5 % berechnet. Dies gilt nicht, soweit sich der Besteller nach § 320 BGB oder § 641 BGB auf ein Leistungsverweigerungsrecht berufen kann.

(7) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(8) Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten oder die Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder der Besteller wegen Mängeln der Lieferung die Leistung verweigert oder mit einem Gewährleistungsanspruch aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnet.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Waren, die in unserem Eigentum stehen, bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher, uns gegen den Besteller zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung. Bei Saldoziehung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Forderung aus dem Saldo. Im Scheck-Wechselverfahren bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Scheck-Wechselverhältnis bestehen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2) Der Besteller überträgt uns mit Anlieferung der von uns zu be- bzw. verarbeitenden Waren das Sicherungseigentum an diesen Waren bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis einschließlich etwaiger Rückstände aus einer laufenden oder früheren Vertragsbeziehung. Soweit durch Verarbeitung in unserem Betrieb eine neue Sache entsteht, für die nicht wir sondern der Besteller als Hersteller gelten, sind wir uns mit dem Besteller darüber einig, dass wir auch an diesen Sachen Eigentum erlangen (§ 929 Satz 2 BGB). Soweit ein Dritter als Hersteller gilt oder der Besteller durch eine unbedingte Sicherungszubereignung gegenüber einem Lieferanten vertragsbrüchig werden würde, sind wir uns mit ihm darüber einig, dass wir an den hergestellten Erzeugnissen zumindest ein Anwartschaftsrecht sicherungshalber erwerben. Das Sicherungseigentum bzw. Anwartschaftsrecht bleibt auch nach Ablieferung an den Besteller bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührenden, gegenwärtigen und künftigen Forderungen bestehen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren pfleglich zu behandeln. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Feuer-, Bruch- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern. Im Schadensfall entstehende Ansprüche gegenüber dem Versicherer werden hiermit an uns abgetreten.

(4) Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(5) Der Besteller ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware weiterzuverarbeiten oder sie im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstandene Neusachen, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Für das entstehende Erzeugnis gilt das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Soweit durch eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung neue Sachen entstehen, an denen der Besteller Allein- oder Miteigentum erwirbt, sind wir und der Besteller uns darüber einig, dass wir auch an diesen Sachen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührenden, auch künftig erst entstehenden Forderungen entsprechendes Allein- oder Miteigentum erlangen. Die Übergabe an uns wird durch die hiermit getroffene Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller bis auf Widerruf diese neuen Sachen für uns unentgeltlich verwahrt.

(b) Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen bis zur Höhe von 150 % des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware oder das Erzeugnis ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Sofern die Forderungen in einen Kontokorrent eingestellt werden, tritt der Besteller uns bereits jetzt seine Forderung aus dem Saldo in entsprechender Höhe ab. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und auch kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(c) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % (nachträgliche Übersicherung), so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe verpflichtet. Eine nachträgliche Übersicherung wird vermutet, wenn der Schätzwert der sicherungsübereigneten Sachen zusammen mit dem Nennwert der zur Sicherung abgetretenen Forderungen unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.

9. Gewährleistung und Mängelrügen

(1) Die Mängelgewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 BGB) nachgekommen ist.

(2) Geringfügige Abweichungen gelten als akzeptiert, soweit es sich um handelsübliche Mengen- oder Qualitätstoleranzen handelt. Für Farbabweichungen, die im Rahmen vereinbarter Gütevorschriften auftreten, übernehmen wir keine Haftung. Gleiches gilt für arbeitsbedingten Ausschuss und Fehlmengen bis zu einer Höhe von 3 %.

(3) Für Mängel leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Es obliegt dem Besteller, uns Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Dazu muss die genaue Lieferscheinnummer bzw. Betriebsauftragsnummer angegeben werden sowie die beanstandete Stückzahl. Bei fehlergeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte, insbesondere das Minderungs- und Rücktrittsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu; Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz statt Leistung (§ 281 BGB) sind ausgeschlossen; im übrigen bestehen Schadensersatzansprüche nur nach Maßgabe von Ziffer 10.

(4) Bei begründeter Mängelrüge – wobei die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster die zu erwartende Qualität und Ausführung bestimmen – ist der Lieferer zur Nacherfüllung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelungen zu VII. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an den Lieferer unfrei zurückzusenden.

(5) Eigenmächtige Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferer ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferers nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die fällige Vergütungsforderung bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

(7) Die Gewährleistungsansprüche und alle weiteren vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung. Davon abweichend verjähren Ersatzansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für grob fahrlässig verursachte Schäden auch dann nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn sie auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, beginnt die Verjährung mit der Abnahme, jedoch nicht, bevor die Ware dem Besteller übergeben wurde.

10. Gesamthaftung

(1) Soweit sich aus Ziffer 6 (3) dieser AGB oder den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund, aber vorbehaltlich der spezielleren Regelung in Ziffer 6 (3) - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

(a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

(b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(c) Ferner haften wir unbeschränkt für Ansprüche des Bestellers aus §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.

(3) Soweit nicht die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 10 Abs. 2 dieser AGB bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB wegen Sachschäden eingreift, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel oder einer Verletzung unserer Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

11. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen aus der Geschäftsbeziehung mit uns durch den Besteller bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung; § 354a HGB bleibt unberührt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahlklausel

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis einschließlich der Zahlungen ist der Ort des Lieferwerkes. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen mit dem Besteller gilt deutsches Recht.

13. Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(2) Die Parteien sind verpflichtet, eine Bestimmung, die sich als unwirksam herausgestellt hat, durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Regelung zu ersetzen.

14. Datenschutzhinweis

Wir weisen gem. § 33 Abs. 1 BDSG darauf hin, dass die zur sachgerechten Auftragsbearbeitung zwangsläufig erforderlichen Daten erfasst, verarbeitet und nach den gesetzlichen Bestimmungen geschützt werden.